

**GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN
AUFTRAGSAUSFÜHRUNG VON
HANDESENTSCHEIDUNGEN FÜR
INVESTMENTFONDS („BEST EXECUTION POLICY“)**

Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft mbH.

DEZEMBER 2016

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	DURCHFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE	3
2.1	ANWENDUNGSBEREICH	3
2.2	KRITERIEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN	3
2.3	GEWICHTUNG DER KRITERIEN	5
2.4	MOTIVE FÜR DIE ABWEICHUNG VON O.A. KRITERIEN	6
2.5	AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	6
2.6	AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE NACH UNTERSCHIEDLICHEN FINANZINSTRUMENTS-GRUPPEN	6
2.6.1	<i>Aktien und an Börsen gehandelte Investmentfonds</i>	6
2.6.2	<i>Schuldtitel (Anleihen)</i>	7
2.6.3	<i>Anteile an Investmentfonds</i>	8
2.6.4	<i>Börsegehandelte Derivate</i>	8
2.6.5	<i>OTC Derivate</i>	9
2.6.6	<i>Termineinlagen</i>	9
2.7	EVALUIERUNG DER DURCHFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE	9
3	BROKERAUSWAHL	9
3.1	KRITERIEN FÜR DIE BROKER-SELEKTION	9
3.2	GEWICHTUNG DER KRITERIEN	11

1 Einleitung

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (in Folge „KAG“) hat in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) stets im besten Interesse zu handeln und Grundsätze und angemessene Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Fondsverwaltung festgelegt, mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für die von der KAG verwalteten OGAW und AIF (in Folge „Fonds“) zu erzielen.

Diese Grundsätze werden als Durchführungsgrundsätze bezeichnet.

2 Durchführungsgrundsätze

2.1 Anwendungsbereich

Die KAG hat stets im besten Interesse der von ihnen verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Fonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Wird eine Handelsentscheidung an einen Handelspartner weitergeleitet, so hat sich dieser verpflichtet, dies im besten Interesse der Anteilsinhaber nach den von der KAG vorgegebenen Kriterien vorzunehmen (siehe Abschnitt „Brokerauswahl“).

Diese Durchführungsgrundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten für die verwalteten Fonds der KAG. Die Aufträge werden dabei immer auf eigenen Namen der KAG und fremde Rechnung für den jeweiligen Fonds ausgeführt.

Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen wird die KAG bestmöglich nach den folgenden angeführten Kriterien vorgehen. Da die direkte Teilnahme an regulierten Märkten aufgrund fehlender Anbindung nicht möglich ist, wird die KAG den Auftrag unter Wahrung der Durchführungsgrundsätze sowohl an Dritte (qualifizierte Broker, hauptsächlich aufgrund der in Punkt 3.1 angeführten Gründe) als auch an die Sparkasse OÖ Bank AG, zur Durchführung weiterleiten.

Beim Vorliegen von wesentlichen Umständen kann die KAG die bestmögliche Ausführung nicht für jeden einzelnen Auftrag garantieren.

2.2 Kriterien für die Ausführung von Aufträgen

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung zur dauerhaften bestmöglichen Wahrung von Kundeninteressen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Kriterien relevant:

- *Kurs/Preis*
- *Kosten*
- *Markteinfluss*
- *Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung*
- *Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung*
- *Art und Umfang des Auftrags*

Kurs/Preis: Für den Kurs (Preis) sind in erster Linie quantitative Kriterien maßgeblich. Jede Transaktion soll zu einem möglichst guten Preis durchgeführt werden. Auch die Preisqualität des Ausführungsplatzes spielt dabei eine Rolle. Diese spiegelt sich in Faktoren wie der jederzeitigen Liquidität sowie anderer Einflussgrößen wie z.B. das Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Maker oder maximalen An- und Verkaufsspannen, wider.

Kosten: Die Kosten beinhalten die Belastungen, die unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängen, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte bezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Brokerspesen).

Markteinfluss: Darunter wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs (Preis) verstanden. Je größer die Markttiefe eines Finanzinstruments am jeweiligen Handelsplatz ist, desto geringer sind die zu erwartenden Auswirkungen der Transaktion auf den Kurs (Preis).

Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung: Darunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme einer Order bis zur potentiellen Ausführung dieser über einen Broker oder Handelsplatz verstanden. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wert auf eine schnelle und zuverlässige Ausführung gelegt.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung: Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz hängt wesentlich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz ab. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung einer Transaktion ab, die in Folge zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

Art und Umfang des Auftrags: Unter der Auftragsart sind die verschiedenen Möglichkeiten gemeint, wie eine Order aufgegeben werden kann (z.B. Limitorders, Stop-Loss-Orders usw.). Unter Umfang des Auftrags ist die Ordergröße gemeint.

Bei der vorgenommenen Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren bei der Entscheidung relevant sein können. Da die KAG nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum

Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Zusätzlich werden auch eine hohe Servicequalität und die Möglichkeit Research Leistungen zu beziehen in die Beurteilung miteinbezogen.

Folgende Parameter können bei der Auftragsausführung ebenfalls noch berücksichtigt werden und sich auf die Auswahl des Ausführungsplatzes auswirken.

Volumenskriterien:

- Stückelung
- Klein- und Großorders

Aufgrund der zum Teil hohen Volumen dieser Transaktionen kann eine geringe abschlägige Abweichung zu den tatsächlich gehandelten Preisen entstehen.

Zeitliche Kriterien:

- Zeitverschiebung bzw. Handelsschlusszeiten

2.3 Gewichtung der Kriterien

Die genannten Parameter stellen ein bewegliches System dar. Es entspricht nicht der Gesamtbetrachtung zur bestmöglichen Wahrung des Kundeninteresses im Sinne des WAG, wenn zur Auswahl der Gegenpartei nur ein Aspekt berücksichtigt wird.

Der Preis und die Kosten der Auftragsausführung sind für die Wahl des Ausführungsplatzes vorrangig zu sehen. Innerhalb dieser beiden Faktoren wird der Preis höher gewichtet, da dieser die Hauptkomponente eines Gesamtentgeltes bildet.

Wenn bei mehreren Handelsplätzen gleich gute Konditionen vorliegen, ist die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ein weiterer Faktor, der in Betracht gezogen wird. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können. Je liquider ein Handelsplatz ist, desto wahrscheinlicher ist die Ausführung der Order.

Für alle übrigen Handelsentscheidungen gilt: Die relative Bedeutung der dargestellten Parameter hängt in erster Linie von der Art des Finanzinstrumentes, für welches eine Order zu tätigen ist, ab. Weiters sind auch die Ziele, Anlagepolitik und spezifischen Risiken des Investmentfonds, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen dargelegt, zu berücksichtigen.

2.4 Motive für die Abweichung von o.a. Kriterien

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, kann im Interesse der Anleger von der o.a. Gewichtung der Kriterien in begründeten Fällen abgewichen werden.

2.5 Ausführungsplätze

Aufträge können an geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“ bekannt) ausgeführt werden. In der Regel werden Handelsentscheidungen an geregelten Handelsplätzen platziert. Wenn die effiziente Ausführung und Abwicklung nicht garantiert werden kann können Handelsaufträge auch außerhalb der geregelten Märkte durchgeführt werden.

2.6 Ausführungsgrundsätze nach unterschiedlichen Finanzinstrumenten-Gruppen

Anstehend wird die Art der Orderaufgabe von Finanzinstrumenten innerhalb der Investmentfonds der KAG erläutert.

2.6.1 Aktien und an Börsen gehandelte Investmentfonds

Die Sparkasse Oberösterreich KAG verfügt über keinen direkten Börsenzugang. Aktienaufträge sowie Aufträge in Bezug auf auch an Börsen gehandelte Investmentfonds („ETFs“) werden entweder nach Orderaufgabe durch den jeweiligen Fondsmanager von der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG (in Folge kurz „SPK OÖ“) an die jeweilig ausgewählte Börse weitergeleitet oder über ausgewählte Handelspartner der KAG, welche ebenfalls dem Grundsatz der bestmöglichen Durchführung unterliegen, ausgeführt (siehe dazu das Abschnitt 3 „Brokerauswahl“).

Wird der Auftrag an eine Börse weitergeleitet, erfolgt das in der Regel an die jeweilige Hauptbörse, da hier erfahrungsgemäß die höchste Liquidität vorliegt und somit regelmäßig eine den gewichteten Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Hauptbörse ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird. Der Fondsmanager kann, sofern dies unter Beachtung der in Punkt 2.3 angeführten Kriterien zweckmäßig erscheint, auch andere Börsenplätze vorgeben.

Bei einer Auftragsweiterleitung an einen Handelspartner wird der Broker durch den jeweiligen Fondsmanager ausgewählt und der SPK OÖ zur technischen Abwicklung vorgegeben. Diese regelt die Abstimmung über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Die Weiterleitung an Handelspartner erfolgt dann, wenn aufgrund von größeren Ordervolumina, einer hohen Anzahl von zu ordernden Titel oder aufgrund von Zeitverschiebung oder Handelsschlusszeiten von Börsen aus Sicht des Fondsmanagements eine bessere Ausführung wahrscheinlich ist.

Brokern ist die Auswahl der Ausführungsplätze freigestellt, sofern sie die Einhaltung der genannten Kriterien dadurch nicht gefährden. Der ausgewählte Broker muss dabei die in Punkt 3. „Broker-Auswahl“ festgelegten Kriterien erfüllen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

Bei Aufträgen für ETFs besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Order direkt bei der emittierenden Verwaltungsgesellschaft zu platzieren. Dies erfolgt jedoch nur wenn ein besseres Gesamtergebnis für den Fonds wahrscheinlicher ist, als wenn die Order an der Börse oder über einen Handelspartner ausgeführt wird.

2.6.2 Schuldtitel (Anleihen)

Handelsgeschäfte betreffend Anleihen werden entweder direkt mit diversen Brokern abgeschlossen oder dem Kommissionshandel der SPK OÖ zum Abschluss übergeben.

Die Abwicklung erfolgt in allen Fällen über die SPK OÖ. Diese regelt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Im Rahmen dieses arbeitsteiligen Zusammenwirkens zwischen KAG und SPK OÖ wird der KAG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen können die Anforderungen nur jeweils in Teilen erfüllen, was eine Aufspaltung der Dienstleistungen zur Folge hätte. Dies würde zwangsläufig zu einer Aufhebung der Mengeneffekte und Synergien und zu einer Verteuerung der Kosten bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung führen.

Die SPK OÖ unterliegt als Kreditinstitut der MiFID – Regelung und ist somit gesetzlich verpflichtet, Aufträge im besten Kundeninteresse auszuführen. Auch die Handelspartner der SPK OÖ unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der SPK OÖ verwiesen. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Durchführung wurde zusätzlich auch vertraglich zwischen der KAG und der SPK OÖ festgehalten.

Obwohl Anleihen überwiegend an Börsen notieren, ist die Wahrscheinlichkeit der bestmöglichen Ausführung aufgrund einer meist sehr geringen Liquidität dieser Handelsplätze und der meist großen

Ordervolumina dort nicht gegeben. Daher werden Anleihen im Gegensatz zu Aktien überwiegend außerbörslich und nicht auf Basis von Börsenkursen (sofern diese überhaupt verfügbar sind) gehandelt. Der Preis wird sich dabei nach der Marktlage des jeweiligen Titels richten.

Kann eine Anleihe nach Einschätzung des Fondsmanagements dennoch börslich zu besseren Konditionen erworben werden als außerbörslich wird die Order vom Fondsmanager aufgegeben und von der SPK OÖ an die jeweilige Börse weitergeleitet. Für die Durchführung wird dann primär die Hauptbörse verwendet.

Bei Aufträgen bezüglich Anleihen stehen die Kriterien des Gesamtentgeltes (Kurs und Kosten) sowie die Ausführungswahrscheinlichkeit im Vordergrund. Bei liquiden Titeln geht in der Regel von der Transaktion kein Markteinfluss aus.

Die an die SPK OÖ weitergeleiteten Aufträge werden entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung zur bestmöglichen Ausführung durchgeführt. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der Sparkasse Oberösterreich verwiesen.

Erfolgt die Erteilung von außerbörslichen Orders an Handelspartner, muss der Broker den Vorgaben der in Abschnitt 3. „Brokerauswahl“ ersichtlichen Regelungen entsprechen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

2.6.3 Anteile an Investmentfonds

Die KAG erteilt Handelsaufträge bezüglich der Zeichnung von Anteilen von Investmentfonds grundsätzlich nur, sofern vom Handelspartner eine Durchführung zum NAV gewährleistet werden kann. Weiters dürfen bei Rücklösungen von Anteilen von Investmentfonds keine Rücknahmeabschläge anfallen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Order vom Fondsmanager aufgegeben und in Folge von der SPK OÖ an die verwaltende Fondsgesellschaft weitergeleitet. Weitere Kriterien, die eine Handelsentscheidung beeinflussen können, sind die rasche und zuverlässige Ausführung und Abwicklung. Auch die Höhe der Bestandsprovisionen kann eine Rolle spielen. Die KAG leitet dabei erhaltene Bestandprovisionen an den Investmentfonds weiter.

2.6.4 Börsegehandelte Derivate

Je nach Derivatetyp wird die Order vom Fondsmanager bei der SPK OÖ oder der Erste Group Bank AG aufgegeben und vom jeweiligen Empfänger an die jeweilige Börse weitergeleitet.

2.6.5 OTC Derivate

OTC Derivate inkl. Devisentermingeschäfte werden bis auf weiteres nicht in die Investmentfonds der KAG gekauft oder verkauft.

2.6.6 Termineinlagen

Termineinlagen/Sichteinlagen werden OTC gehandelt. Der zuständige Fondsmanager wird Aufträge direkt durch Handel auf Namen und Rechnung des jeweiligen OGAW ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstrumentes richten.

2.7 Evaluierung der Durchführungsgrundsätze

Die Effizienz und Wirksamkeit der Durchführungsgrundsätze sowie die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen ist in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Eine Evaluierung der Grundsätze für die Auftragsausführung findet in jährlichen Abständen statt. Weiters wird diese Aktualisierung auch immer dann vorgenommen, wenn eine wesentliche anlassbezogene Veränderung der Grundsätze erfolgt.

3 Brokerauswahl

3.1 Kriterien für die Broker-Selektion

Die KAG kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei einer Auftragsweiterleitung an Handelspartner dahingehend nach, indem sie über die Auswahl des Broker nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung des Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

Der jeweils handelnde Fondsmanager hat zu gewährleisten, dass Aufträge nur an Handelspartner, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen bieten, erteilt werden. Bei der Broker-Selektion kommen nachfolgend dargestellte Kriterien zur Anwendung:

- ✓ Ausführungsplatz
- ✓ Marktübliche Kommissionsgebühren
- ✓ Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführungen
- ✓ Zugang zu Handelsplätzen
- ✓ Effiziente und transparente Abwicklung
- ✓ Know How
- ✓ Zeitnahe Behandlung und Korrektur von Fehlern bei der Ausführung

Ausführungsplatz:

- Ausführungsplatz Aktien: Der Handelspartner muss bestätigen, explizite Vorgaben des Fondmanagers hinsichtlich des Ausführungsplatzes zu berücksichtigen.
- Ausführungsplatz Anleihen: Die Order darf vom Handelspartner nicht an die Börse weitergeleitet werden.

Marktübliche Kommissionsgebühren:

- Die verrechneten Spesen und Provisionen dürfen max. 0,20% vom Auftragsvolumen betragen.

Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführung und Abrechnung:

- Erreichbarkeit – der Handelspartner muss während der herkömmlichen Geschäftszeiten der KAG problemlos erreichbar sein, sowie es dürfen keine Sprachbarrieren bestehen. Akzeptierte Sprachen sind Deutsch und Englisch.
- Falls Überseeengeschäfte getätigt werden, muss der Handelspartner vorab per Bestätigung gewährleisten, dass die Abrechnung dieser Geschäfte bis spätestens 12.00 mittags am Folgetag der Ausführung in der KAG eingegangen ist.
- Es muss eine Bestätigung vom Handelspartner vorliegen, dass gegebene Orders unverzüglich platziert werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders von deren System unabhängig von der Verfügbarkeit des jeweiligen Ansprechpartners ausgeführt werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders der KAG Interesse wahrend und diskret behandelt werden. „Schweigepflicht“ – „unter Wahrung des Bankgeheimnisses“.

Effiziente und transparente Abwicklung:

- Es muss eine Bestätigung vom angestrebten Handelspartner vorliegen, dass teilausgeführte Orders am selben Tag der Ausführung abgerechnet werden. Die Teilausführung darf nicht im „Warehouse“ des Partners bis zur kompletten Ausführung der Order über mehrere Tage hinweg „zwischengelagert“ werden.

Know-how:

- Der Handelspartner muss für den zu investierenden Bereich spezialisiert sein oder eine marktführende Stellung haben

Zugang zu Handelsplätzen:

- Der Dritte muss bestätigen, dass es für Geschäfte keine Mindesthandelsmenge bei Ordervolumen gibt.
- Der Handelspartner muss bestätigen, dass er keine Aufträge an Handelsplätzen mit unzureichender Liquidität platziert.

3.2 Gewichtung der Kriterien

Die Kriterien sind als bewegliches System zu sehen, mit dem Ausführungspreis als wichtigsten Faktor. Sofern nach Prüfung der genannten Ausführungsfaktoren verschieden Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, werden als zusätzliche Kriterien auch die Servicequalität und die erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.